

PRO ASYL

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 160624 · 60069 Frankfurt/Main
Telefon +49 69 24 23 14 10 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 37020500 · Konto-Nr. 8047300
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC BFSWDE33XXX

26.11.2015

Frontalangriff auf den Rechtsstaat

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Derzeit wird innerhalb der Großen Koalition ein Gesetzentwurf verhandelt, der bis Weihnachten im Schnellverfahren verabschiedet werden soll. Damit soll der [Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 5. November 2015](#) umgesetzt werden. Der überarbeitete Referentenentwurf vom 19.11.2015 enthält massive Verschärfungen des Asylrechts, die mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren sind.

Es sind folgende Verschärfungen vorgesehen: Aushebelung des Rechtsstaats durch beschleunigte Asylverfahren, völliger Ausschluss vom Asylverfahren wegen Residenzpflichtverstoßes, Familientrennungen, Abschiebungen von Kranken. PRO ASYL begründet nachfolgend, warum die geplanten Verschärfungen den Grund- und Menschenrechten widersprechen.

Beschleunigte Asylverfahren (§ 30a AsylG-Entwurf)

Der Referentenentwurf enthält eine lange Liste von Anwendungsfällen, die die Durchführung eines beschleunigten Asylverfahrens vorsehen.

Der Gesetzentwurf sieht einen derartig weiten Anwendungsbereich für die beschleunigten Verfahren vor, dass nahezu alle Asylbewerber darunter fallen können. Das Schnellverfahren soll durchgeführt werden – wenn der Asylsuchende

1. Staatsangehöriger aus einem sicheren Herkunftsstaat ist,
2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände die offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,

4. einen Folgenantrag gestellt hat,
5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
6. sich weigert, Fingerabdrücke im Rahmen der Eurodac-Datei abzugeben,
7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.
(§ 30a AsylG-Entwurf)

Insbesondere die Nr. 3, wonach Asylsuchende ein Schnellverfahren schon dann durchlaufen sollen, wenn ihnen unterstellt wird, „Identitäts- oder Reisedokumente [...] mutwillig vernichtet oder beseitigt [zu haben], oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen“ stößt auf massive Bedenken. Den Umstand, dass Asylsuchende ohne Reisedokumente hier ankommen, als Ausschlussgrund vom regulären Asylverfahren zu werten, ist völlig unverantwortlich. Denn der überwiegende Teil der Asylsuchende ist gezwungen, ohne Pässe nach Deutschland zu kommen, weil sie von den Staaten, die sie verfolgt haben, gar keine Dokumente erhalten können. Die geplante Regelung ermöglicht es, das „beschleunigte Asylverfahren“ zum Standardverfahren zu machen. Denn diese Voraussetzung ist uferlos und kann von den Behörden in der Praxis willkürlich angewandt werden. PRO ASYL befürchtet, dass hierunter beispielsweise Flüchtlinge fallen werden, die ohne Pässe über mehrere europäische Staaten nach Deutschland gekommen sind.

Ebenso sollen alle sogenannten Folgeantragssteller – auch diejenigen, die bereits in Deutschland leben – in die Einrichtungen verbracht werden und das Sonderverfahren durchlaufen. In der Praxis kann dies dazu führen, dass beispielsweise ein Afghane, der seit mehreren Jahren in Deutschland lebt und hier arbeitet, aus seiner Stadt zwangsweise in die „besondere Aufnahmeeinrichtung“ verbracht wird, wenn er aufgrund der verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan erneut einen Asylantrag stellt. Die geplanten Regelungen verkennen, dass die Stellung eines Folgeantrags z.B. wegen einer veränderten Situation im Herkunftsland oder wegen exilpolitischen Aktivitäten legitim ist und zu Anerkennungen führt.

„Beschleunigte Verfahren“ heißen im Klartext: Asylverfahren unter Aushöhlung der Verfahrensrechte der Asylsuchenden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet laut Gesetzentwurf in diesen Fällen in einer Woche. In dieser kurzen Frist können sich die Betroffenen nicht auf die Anhörung einstellen. Eine vorherige Verfahrensberatung ist in diesen Fällen nicht möglich. Die Erfahrung der Praxis zeigt jedoch, dass eine Anhörung ohne vorherige Verfahrensberatung oftmals dazu führen, dass die Fluchthintergründe in der Anhörung nicht aufgeklärt werden. Hinzu kommt, dass ein solches Schnellverfahren die Situation von besonders Schutzbedürftigen nicht berücksichtigt. So brauchen z.B. Traumatisierte viel mehr Zeit als eine Woche, um stabil genug für eine Anhörung zu sein. Wird eine Person in einem Schnellverfahren angehört, so ist i.d.R davon auszugehen, dass sie als offensichtlich unbegründet gem. § 30 AsylG abgelehnt wird. Dann gilt für die Rechtsmittelverfahren das Verfahren gem. § 36 AsylG – was wiederum erneut ein Verfahren unter extrem verkürzter Fristen bedeutet. Der abgelehnte Asylbewerber muss innerhalb von einer Woche gegen seine Abschiebung klagen und einen Eilantrag stellen. Diese Frist ist mit Art. 46 Abs. 4 der Asylverfahrens-Richtlinie nicht vereinbar, die eine „angemessene Frist“ vorschreibt, so dass vermieden wird, dass die Wahrnehmung der Rechte

unmöglich oder übermäßig erschwert wird. Das Verwaltungsgericht darf ihn nicht mündlich anhören, sondern soll ebenfalls – aufgrund der Aktenlage – innerhalb von einer Woche entscheiden. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird ausgehebelt – der Richter darf nur berücksichtigen, was der Betroffene vorgetragen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Flughafenverfahren von 1996 klargestellt, dass die Schutzsuchenden bei beschleunigten Sonderverfahren Anspruch auf eine kostenlose asylrechtliche Beratung und anwaltliche Unterstützung haben müssen. Es ist vollkommen unklar, wie diese Beratung fernab der Städte und Ballungszentren gewährleistet werden soll. PRO ASYL geht davon aus, dass der Gesetzentwurf zahlreiche Fehlentscheidungen durch die Behörden produzieren wird und zugleich faktisch keine rechtsstaatliche Korrektur durch Anwälte und Gerichte vorgenommen werden kann. Die Große Koalition hebelt damit das Asylrecht in der Praxis aus.

Nichtbetreiben des Verfahrens (§ 33 AsylG-Entwurf)

Einen völligen Ausschluss vom Asylverfahren sieht der Gesetzentwurf vor, wenn dem Asylsuchenden unterstellt werden kann, er würde sein Asylverfahren nicht betreiben. Dann „gilt“ der Asylantrag als zurückgenommen. Dies wird schon dann angenommen, wenn der Asylsuchende gegen die Residenzpflicht – also das Verbot, den ihm zugewiesenen Wohnort zu verlassen – verstoßen hat. Dies ist völlig unverhältnismäßig. Denn die Konsequenz dieser Regelung wäre, dass allein wegen eines Besuchs bei Freunden in einem anderen Ort es zum Ausschluss vom Asylverfahren kommt. Schafft der Betroffene es nicht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen – weil er z.B. keine Beratung erhält – droht im Schlimmsten Falle die Abschiebung in den Verfolgerstaat.

Die geplante Regelung verstößt nicht nur gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sondern ist auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, die vor Abschiebung in den Folterstaat absolut schützt, und der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vereinbar.

Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten (§ 104 AufenthG-Entwurf)

Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten soll verschärft werden. Die Regelung zum Familiennachzug wird für subsidiär Geschützte für zwei Jahre außer Kraft gesetzt. Und zwar soll die die erst am 1. August 2015 eingeführte Gleichstellung beim Familiennachzug von subsidiär Geschützten mit anerkannten Flüchtlingen wieder rückgängig gemacht werden. Seither darf der Familiennachzug nicht mehr von der Größe der Wohnung und der Höhe des Einkommens abhängig gemacht werden. Mit der erneuten Verschärfung wird an den Familiennachzug wieder derartig hohe Anforderungen gestellt, dass de facto ein Ausschluss vom Familiennachzug für zwei Jahre besteht. Eine solche Wartezeit ist schon deswegen unverhältnismäßig, weil ihr jeder sachlicher Grund fehlt. Sie ist inhuman, weil sie die im Herkunftsland verbliebenen Angehörigen gefährdet, ebenfalls Opfer von Folter oder willkürlicher Gewalt zu werden.

Dabei wird es sogar zu noch längeren Familientrennungen als den zwei Jahren kommen. Denn im Ergebnis würde die geplante Regelung faktisch eine Familientrennung von vier bis fünf Jahren bedeuten. Denn schon ohne die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugsrechts sind Familien aufgrund der Flucht oftmals lange getrennt. Die Dauer des Asylverfahrens in Deutschland beträgt z.B. für Afghanen oftmals mehr als 12 Monate. Erst nach positivem Asylbescheid kann ein

Antrag auf Familiennachzug gestellt werden. Das dann folgende Botschaftsverfahren dauert ebenfalls rund ein Jahr.

Eine derartig lange Zeit, in der Familien aufgrund staatlicher Maßnahmen gezwungen sind, getrennt voneinander zu leben, ist mit dem Grundrecht auf Schutz der Familie (Art. 6 GG) nicht zu vereinbaren.

Das EU-Recht betont, wie wichtig der Familiennachzug für die Integration ist: „Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird.“ (Erwägungsgrund 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie). Auch wenn die Familiennachzugs-Richtlinie nicht auf subsidiär Geschützte anwendbar ist, so kommt hier ein allgemeiner Grundsatz zum Ausdruck, der generell zu beachten ist.

Schließlich sprechen gegen die geplante Verschärfung die unmittelbaren Folgewirkungen, die zu Gefährdungen von Leib und Leben von Familien führen. Denn der verweigerte Familiennachzug führt dazu, dass die Angehörigen entweder akuten Gefahren im Herkunftsland ausgesetzt sind oder gezwungen sind, gefährliche Fluchtwege übers Mittelmeer zu wählen.

Abschiebungen bei Posttraumatischen Belastungsstörungen (§ 60 Abs. 7 AufenthG-Entwurf)

Der Gesetzentwurf sieht in § 60 Abs. 7 AufenthG-E eine ausdrückliche Regelung zu der Frage, wann eine Abschiebung wegen der Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nicht erlaubt ist. Dies ist demnach nur dann der Fall, wenn es sich um eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung handelt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde.

Diese geplante Regelung stellt zunächst eine Übernahme der Rechtsprechung zum Thema Krankheiten als Abschiebungshindernisse dar. In der Gesetzesbegründung wird jedoch auf eine verschärfte Praxis gedrungen. Laut Begründung des Gesetzentwurfs seien Posttraumatische Belastungsstörungen keine schwerwiegende Erkrankung, wenn z.B. eine „medikamentöse Behandlung“ möglich ist. Diese Bewertung hat mit der Realität nichts gemein. Bei Posttraumatischen Belastungsstörungen handelt es sich um eine sehr ernsthafte Erkrankung. Wird etwa eine schwere psychische Erkrankung nicht erkannt, kann die unmittelbar bevorstehende Abschiebung zum Suizid führen. Beispielsweise hat sich am 27. Juni 2007 der 30jährige kurdische Abschiebungshäftling Mustafa Alcali in der Frankfurter Abschiebungshaft erhängt, nachdem der damalige von den Behörden bestellte Arzt eine Fehldiagnose gestellt hatte. Ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung folgte.

Laut Gesetzesbegründung soll eine Abschiebung außerdem möglich sein, wenn eine „inländische Gesundheitsalternative“ (S. 16) im Zielstaat der Abschiebung existiert, ungeachtet der Frage, ob diese überhaupt erreichbar ist. Denn eine „ausreichende medizinische Versorgung“ liege auch vor, „wenn diese in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist“ (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Abgeschobene Flüchtlinge werden jedoch oft nur mit wenig Geld in ihr Herkunftsland verbracht, die Möglichkeit in einen anderen Teil des Landes zu reisen, um medizinische Behandlungen in Anspruch zu nehmen, sind finanziell und praktisch nicht möglich.

Das Bundesinnenministerium versucht mit dem Entwurf zudem gesundheitliche Gründe, die gegen Abschiebungen sprechen, zu bagatellisieren. Dies ist der Ernsthaftigkeit des Themas schlicht unangemessen.

Abschieben, bevor ein Arzt begutachtet

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Vermutung von Gesetzes wegen besteht, „dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen“ (§ 60a Abs. 2c AufenthG). Ob aus gesundheitlichen Gründen ein Vollstreckungshindernis besteht, ist jedoch eine Tatsachenfrage. Hier eine gesetzliche Vermutung aufzustellen, hebt den Amtsermittlungsgrundsatz aus. Dies ist im Verwaltungsrecht völlig unüblich. Die gesetzliche Vermutung führt dazu, dass dem Betroffenen die Beweislast aufgebürdet wird, um den Vollzug einer belastenden Maßnahme – die Abschiebung – abzuwenden. Zur Widerlegung der Vermutung bedarf es einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung.“ Dass diese „unverzüglich“ durch einen Arzt beigebracht werden kann, wird in der Praxis oft nicht möglich sein. Die Verfahren sind so konstruiert, dass Abschiebungen stattfinden werden, bevor ein Arzt die Flüchtlinge untersuchen und eine umfangreiche ärztliche Stellungnahme anfertigen konnte.

Mit der nun vorgesehenen Regelung werden langjährige Diskussionsprozesse zwischen Behörden, Innenministerien und der Bundesärztekammer schlicht ignoriert. Ein mit der Bundesärztekammer diskutierter „Informations- und Kriterienkatalog“, der eine ganzheitliche, medizinethische Betrachtungsweise ebenso vorsah wie den Einsatz von Sachverständigen, die nach einem Curriculum der Bundesärztekammer qualifiziert sind, fand in der Innenministerkonferenz keine Mehrheit. Jetzt soll offenbar im Konflikt mit der Position der Bundesärztekammer und Beschlüssen der Ärztetage versucht werden, Abschiebungen um jeden Preis durchzuführen.